

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Weitelbach" der Ortsgemeinde Hof gemäß
§ 13 Baugesetzbuch

1. Begründung:

Der Bebauungsplan "Weitelbach" ist seit 14.7.1989 rechtskräftig. Bei der Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Erschließung des Baugebietes wurde festgestellt, daß die im Bebauungsplan eingetragene Breite der Straße "Im Industriegebiet" von 7,50 m nicht mit der katastermäßigen Breite von 12 m übereinstimmt.

Um negative Auswirkungen bei der späteren Beitragsabrechnung zu vermeiden, beschloß der Gemeinderat eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, die die eingemessene Straßenbreite ausweist.

2. Festsetzungen:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg
- Abteilung 4 -

Gegen vorstehende Satzung werden keine
Bedenken erhoben

15. AUG. 1990

Montabaur, den

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
Im Auftrage:

[Handwritten signature]



Hof, 20.8.1990

Brech
bürgermeister

b.w.